

Abschrift

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Vereinsregister

1.1. Der Verein führt den Namen:

**European Association of Payment Service Providers for Merchants -
Europäischer Verband der Zahlungsdienstleister für den Handel
(EPSM)**

1.2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; danach führt er den Zusatz „eingetragener Verein“.

1.3. Sitz des Vereins ist München.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Vertretung der Interessen der europäischen Unternehmen, die Zahlungsdienstleistungen insbesondere für den Handel erbringen.

§ 3

Vorstand

- 3.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um zwei weitere Mitglieder erweitern.
- 3.2. Der stellvertretende Vorsitzende hat, soweit hier nichts anderes bestimmt ist, alle Befugnisse des Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist.
- 3.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Ämter dauern auf jeden Fall bis zur Neuwahl fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer.
- 3.4. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfassung durch Telekommunikation ist zulässig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder daran teilnehmen.

§ 4

Rechnungslegung

- 4.1. Der Vorstand und innerhalb des Vorstands der Schatzmeister ist für eine ordnungsmäßige Buchführung verantwortlich. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.2. Der Jahresabschluss ist bis spätestens 30. April eines jeden Jahres für das vergangene Jahr aufzustellen und vom Vorstand festzustellen. Er

ist bis spätestens 30. Juni desselben Jahres von einem oder von mehreren Rechnungsprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Einsicht in die schriftlich zu erstattenden Prüfberichte steht jedem Mitglied offen.

§ 5

Vertretung

- 5.1. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Sind weitere Vorstandsmitglieder bestellt, soll einer der Vertreter der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister sein.
- 5.2. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt es den Verein einzeln.
- 5.3. Vom Verbot der Mehrvertretung sind die Vorstandsmitglieder befreit.

§ 6

Mitgliedschaft

- 6.1. Ordentliche Mitglied des Vereins können Unternehmen gleich welcher Rechtsform werden, die in dem von der Europäischen Kommission angestrebten einheitlichen Zahlungsverkehrsraum mehr als die Hälfte ihres Umsatzes mit Zahlungsdiensten an Händler oder Dienstleistungen für Zahlungsdienste an Händler erzielen.
- 6.2. Die Beitrittserklärung hat schriftlich unter Beifügung von Nachweisen über die Eintragung in einem Handelsregister und eines kurzen Unter-

nehmensprofils zu erfolgen. Einer Beitrittserklärung als ordentliches Mitglied ist die Versicherung beizufügen, das im letzten abgelaufenen Geschäftsjahr mehr als die Hälfte des Umsatzes mit Zahlungsdiensten an Händler oder Dienstleistungen für Zahlungsdienste an Händler erbracht wurden. Über ihre Annahme entscheidet vorläufig der Vorstand und endgültig die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Stimmrecht besteht erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

- 6.3. Ordentliche Mitglieder haben zu Beginn eines jeden Jahres einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 6.4. Unternehmen, die im Umkreis der Zahlungsdienste tätig sind oder weniger als die Hälfte ihres Umsatzes daraus beziehen, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Voraussetzung ist, dass sie von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern ausdrücklich zur Mitgliedschaft empfohlen werden. Außerordentliche Mitglieder müssen ihrer Beitrittserklärung keine Versicherung im Sinne von Abs. 6.2. S. 2 abgeben. Im übrigen gelten die Regelungen für die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- 6.5. Außerordentliche Mitglieder haben kein Teilnahmerecht an den informellen Mitgliedertreffen i.S.v. Abs. 7.5., es sei denn der Vorstand lädt ausdrücklich auch die außerordentlichen Mitglieder zu einem solchen Treffen ein. Außerordentliche Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, den der Vorstand mit ihnen bei der Aufnahme zu vereinbaren hat.

- 6.6. Ist ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand, so kann der Vorstand es ohne weiteres aus der Mitgliederliste streichen.
- 6.7. Der – jederzeit mögliche – Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.
- 6.8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich innerhalb oder außerhalb des Vereins in einer Weise verhält, die den Zwecken oder dem Ansehen des Vereins erheblich zu schaden geeignet ist.
- 6.9. Eine außerordentliche Mitgliedschaft kann der Vorstand zum Ende eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen beenden.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, einberufen. Gesetzliche Vorschriften über das Recht zur Einberufung der Mitgliederversammlung bleiben unberührt.
- 7.2. Die Mitglieder sind schriftlich zu laden. Ladung an die letzte bekannte Adresse ist ordnungsgemäß. Die Ladung muss spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag abgesandt werden. Die Tagesordnung ist der Ladung beizufügen.
- 7.3. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tra-

gen und das Versammlungsprotokoll zu unterzeichnen. Die Einsicht in das Versammlungsprotokoll steht allen Mitgliedern offen.

- 7.4. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder, die überdies bis zum 30.06. eines jeden Jahres schriftlich versichert haben, im vorausgegangenen, abgeschlossenen Geschäftsjahr mehr als die Hälfte Ihres Umsatzes mit Zahlungsdiensten an Händler oder Dienstleistungen für Zahlungsdienste an Händler erzielt zu haben. Auf Beschluss des Vorstandes kann zum Nachweis jeweils eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers des Unternehmens angefordert werden. Mitglieder, die mit dem Beitrag für das laufende Jahr oder für frühere Jahre im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.
- 7.5. Der Vorstand kann informelle Mitgliedertreffen veranstalten; sie sollen reihum in den Unternehmen der ordentlichen Mitglieder abgehalten oder von ihnen organisiert werden.
- 7.6. Der Vorstand kann eine Beteiligung des Vereins an den Kosten für die Ausrichtung informellen Mitgliedertreffen beschließen.

§ 8

Beirat

- 8.1. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat aus bis zu fünf Mitgliedern wählen. Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder stimmt mit der des Vorstands überein.
- 8.2. Der Beirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; dieser leitet auch dessen Sitzungen.

- 8.3. Der Beirat berät den Vorstand.

§ 9

Auflösung des Vereins

- 9.1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit der gesetzlich vorgesehenen Mehrheit. Mehrere Liquidatoren vertreten den Verein gemeinschaftlich. Im übrigen gelten für die Liquidatoren die Bestimmungen über den Vorstand entsprechend.
- 9.2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins gleichmäßig an die ordentlichen Mitglieder.

§ 10

Schlussbestimmungen

- 10.1. Alle Erklärungen, Einladungen und Benachrichtigungen können statt schriftlich auch mit anderen Mitteln der Telekommunikation erfolgen, wenn sie dem Empfänger einen verkörperten, dauerhaften Datenträger liefern (z.B. Telefax, Email) und der Empfänger zustimmt. Die Zustimmung gilt als bis auf weiteres erteilt, wenn der Empfänger, z.B. durch Angabe auf dem Briefkopf zu erkennen gibt, dass er solche Telekommunikationsmittel akzeptiert.
- 10.2. Die Arbeitssprache des Vereins ist englisch. Die Benutzung anderer Sprachen erfordert das Einverständnis der Teilnehmer.

– ENDE DER SATZUNG –